

# Satzung der US-Car Freunde Schwäbisch Hall



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „US-Car Freunde Schwäbisch Hall e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 74532 Ilshofen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

## § 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist das Erleben und die Förderung des Informationsaustauschs über amerikanische Fahrzeuge sowie deren Erhaltung. Unter amerikanischen Fahrzeugen sind hier Old- und Youngtimer zu verstehen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei anderweitigen Zwecken muss darüber in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Pflege und Wartung von amerikanischen Automobilen bzw. Fahrzeugen
  - den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern
  - die Unterstützung der Mitglieder bei Reparaturen, Instandsetzungen, Neuaufbauten sowie sonstiger technischer Angelegenheiten
  - die Organisation von Fahrzeugtreffen, Ausfahrten und öffentlichen Veranstaltungen
  - die Zusammenarbeit mit anderen US-Car- und Oldtimervereinen
  - die Unterstützung bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Ersatzteilen

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Den Aufnahmeantrag bekommt man auf Anfrage beim Vereinsvorstand. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Datenschutzerklärung und das Regelwerk ausgehändigt.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach Eingang des Aufnahmeantrages der Vorstand.
4. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ebenso muss die Datenschutzerklärung durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
5. Nach jedem Kalenderjahr wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Aktives Mitglied wird man, wenn man an mindestens der Hälfte der durchgeführten Vereinsaktivitäten des Vorjahres teilgenommen hat.

## **§ 5 Austritt aus dem Verein**

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum nächsten Monatsende möglich.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen erfolgt dies durch den gesetzlichen Vertreter.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei schwerwiegenden Gründen auch ohne den Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand möglich. Schwerwiegende Gründe wären dauerhafte oder schwere Verstöße gegen die Satzung, oder gegen die Regeln des Vereins, sowie erheblicher Schädigung des Vereinsansehens.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Der Mitgliederversammlung steht es allerdings frei, künftig Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu erheben.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Zum Vorstand können nur ordentliche, natürliche und voll geschäftsfähige Personen gewählt werden
5. Das Amt des Vorstandes endet
  - Durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung.
  - Durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
  - Durch schriftliche Niederlegung
  - Durch den Tod

## **§ 8 Befugnisse des Vorstands**

1. Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands sind:
  - Erhalt der Einzelvertretungsbefugnis
  - Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
  - Die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
  - Die Aufnahme neuer Mitglieder
  - Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - Die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung
  - Erstellung und Vorlage eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung
  - Einsatz von Vereinsstrafen gemäß den entsprechenden Vereinsregeln

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die aus aktiven Mitgliedern besteht, findet 1x jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich via E-Mail an die hinterlegte Adresse. Wurde keine E-Mail Adresse angegeben, wird die Einladung schriftlich über den Postweg zugestellt.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zu stellen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Kontrolle, Entlastung und Abwahl des Vorstandes
  - Änderung/Ergänzungen der Satzung und Auflösung des Vereins
  - Festlegung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen

## **§ 10 Abstimmung in der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Es wird offen mittels Handzeichen gewählt und abgestimmt. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder wird geheim mittels Stimmzettel gewählt und abgestimmt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögen**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an:

Interessen Förderungsverein Eckartshausen e.V.  
Raiffeisenstr 1  
74532 Ilshofen-Eckartshausen

Errichtung der Satzung am 19.02.2021

Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 18.05.2021